UNIVERSITÄT HOHENHEIM
REKTOR

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 748 I Datum: 21.02.2011

Satzung zur Festlegung einer Vorabquote gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Hochschulzulassungsgesetz vom 15. September 2005 (HZG)

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz: Amtliche Mitteilungen Nr. 748/11 I Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim I Redaktion: Zentralbereiche, Abteilung für Studienangelegenheiten I Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Satzung zur Festlegung einer Vorabquote gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Hochschulzulassungsgesetz vom 15. September 2005 (HZG)

Vom 21. Februar 2011

Auf Grund von § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert am 15. Juni 2010 (GBl. S. 422, 423), i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert am 15. Juni 2010 (GBl. S. 422), sowie § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 16 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 zuletzt geändert am 14. Januar 2011 (GBl. S 29) hat der Senat der Universität Hohenheim am 09. Februar 2011 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Vorabquote

In zulassungsbeschränkten Studiengängen der Universität Hohenheim, in denen eine Zulassungszahl nach § 5 des Hochschulzulassungsgesetzes festgesetzt ist, wird von den festgesetzten Zulassungszahlen ein Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorweg abgezogen (Vorabquote) für folgende im öffentlichen Interesse zu berücksichtigende oder fördernde Personenkreise:

- Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören,

und aufgrund begründeter Umstände an den Studienort Hohenheim gebunden sind.

§ 2 Antragsverfahren, Form und Frist

(1) Die Bewerber nach § 1 haben im Rahmen der üblichen Online-Bewerbung zusätzlich einen formlosen Antrag auf Zulassung zum Studium gemäß der Vorabquote-Regelung für die im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder fördernden Personenkreise zu stellen. Die Antragstellung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen; die Form des Antrags wird für das jeweilige Semester festgelegt und auf der Homepage der Universität vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben. Im Antrag haben die Bewerber darzulegen, welchem in § 1 festgelegten, im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder fördernden Personenkreis sie angehören und inwiefern die Studienortbindung besteht. Die entsprechenden Nachweise sind vorzulegen.

(2) Der Antrag auf Zulassung gemäß der Vorabquote-Regelung muss mit sämtlichen Nachweisen innerhalb der in den Auswahlsatzungen der einzelnen Studiengänge festgelegten Bewerbungsfrist bei der Universität (Studiensekretariat) eingegangen sein.

§ 3 Auswahlverfahren, Rangliste

(1) Innerhalb der Vorabquote findet unter den Bewerbern nach § 1 eine Auswahl nach in den Auswahlsatzungen der einzelnen Studiengänge festgelegten Kriterien und Maßstäben statt. Dabei wird für die Bewerber nach § 1 eine besondere Rangliste erstellt.

(2) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach § 16 Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (HVVO).

(3) Nicht nach § 1 in Anspruch genommene Studienplätze werden nach § 6 Abs. 1 S. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) vergeben.

Stuttgart, den 21. Februar 2011

gez.

Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig
Rektor